

1. Art des Netzanschlusses, Netzanschlusskosten, §§ 6, 7 u. 9 NDAV

Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung des Netzanschlusses sind auf Veranlassung des Anschlussnehmers unter Verwendung der von der SWT zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

Die SWT kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegensteht.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWT die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrvorrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrvorrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Die SWT berechnet dabei die tatsächlich anfallenden Kosten. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf 4. Kosten des Netzbetreibers fordert.

Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NADV

Der Anschlussnehmer zahlt der SWT bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWT bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner ursprünglichen Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteileranlagen (Ortsnetzanlagen und notwendige Zuführungsleitungen). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = BKZS \times PH$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

BKZS: Der spezifische Baukostenzuschuss in Euro/kW

PH: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

Der Netzbetreiber verlangt vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50% der vereinbarten Netzanschlusskapazität, ist die SWT berechtigt, die Netzanschlusskapazität unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Netzanschlusskapazität bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3. Angebot, Annahme, Fälligkeit

Die SWT unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilernetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgeschlüsselt mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der SWT schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWT Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

4. Inbetriebsetzung, § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes wird durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Gaszufuhr durch die SWT oder deren Beauftragte freigegeben. Für die Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die SWT auf besonderen Wunsch des Anschlussnehmers oder bei Beschädigung durch diesen, werden dem Anschlussnehmer die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

5. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, wird der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, § 22 NDAV; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Werden die Mess- und Steuereinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers verlegt, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung nach tatsächlichem Aufwand. Veranlasst der Anschlussnehmer die Nachprüfung von Messeinrichtungen so hat er die Kosten der Nachprüfung zu tragen, wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

7. Zahlung, Fälligkeit und Verzug, § 23 NDAV

Rechnungen werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig (siehe auch diesbezügliche Ausführungen zu Ziffer 3.) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die folgenden Pauschalen berechnen:

Mahnung	5,00 Euro
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu den von den Kreditinstituten berechneten Gebühren)	5,00 Euro
Nachinkasso/Direktinkasso	15,00 Euro
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	15,30 Euro

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWT zu erstatten

8. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NDAV

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Unterbrechung	36,00 Euro
Wiederherstellung	
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	36,00 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	70,00 Euro

Bei Außensperren wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWT nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt (gilt auch für Punkt 7.).

9. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 8. ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung, Inkasso und Unterbrechung, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet.

10. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Torgau GmbH, Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau, Tel.-Nr. 03421 741-600, E-Mail-Adresse: kontakt@stadtwerke-torgau.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11. In-Kraft-Treten

Diese ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2010.